

Hier sollte das Jugendamt qualifizierte Beratungsstellen einrichten, die auch über die Möglichkeit von Beratungs- und Prozesskostenhilfe informieren.

Mit der Beistandschaft in der jetzigen Ausformung hat der Gesetzgeber den betroffenen Eltern einen Bärenienst erwiesen. Das Gleiche gilt für die Beratung und Unterstützung im Rahmen des § 18 SGB VIII. Ob es überhaupt sinnvoll ist, den Jugendämtern Aufgaben zu übertragen, für die ein ganzer Berufsstand vorhanden ist, sollte ernsthaft hinterfragt werden. Die Übertragung der Beratungs- und Durchsetzungsaufgaben auf die Anwaltschaft wäre konsequent und hätte die Harmonisierung mit der Beratungshilfe und auch Prozesskostenhilfe zur Folge und würde sicherlich mittelbar auch zu einer Entlastung der Gerichte führen. Aktuell wird den betroffenen Familien mehr versprochen als gehalten werden kann.

*Gisela Lindemann-Hinz, Rechtsanwältin, Berlin*

### **Ausgleichsanspruch eines Ehegatten bei Veräußerung von Wertpapieren aus gemeinsamem Depot**

— § 280 Abs. 1 BGB a. F.

**Die Errichtung eines Wertpapierdepots durch Ehegatten als Oder-Depot gibt in der Regel keinen Aufschluss über die Eigentumslage der verwahrten Papiere mit der Folge, dass die Ehefrau keinen Anspruch auf hälftige Auszahlung des aus den Verkäufen der Wertpapiere erzielten Erlöses gegen ihren Ehemann hat.**

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 27.2.2004 – 15 U 166/03 (LG Marburg)

**Gründe:** I. Die Parteien waren von 1991 bis 2001 verheiratet. Unter dem 1.8.1997 errichteten sie auf beider Namen ein Wertpapierdepot als Oder-Depot. In der Zeit von September 1999 bis Januar 2000 tätigte der Beklagte insgesamt vier Verkäufe und erzielte dabei Erlöse in Höhe von insgesamt etwa 140.000 DM. Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei hälftige Miteigentümerin der in dem Depot verwalteten Papiere gewesen, und verlangt die Auszahlung des hälftigen Erlöses aus den Verkäufen bzw. im Wege der Teilklage hiervon 13.000 EUR. Auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des LG Marburg v. 18.6.2003 wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Mit diesem Urteil hat das LG die Klage mit der Begründung abgewiesen, es könne nicht festgestellt werden, dass die Klägerin Miteigentümerin der in dem Depot verwahrten Papiere gewesen sei.

Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 18.7.2003 zugestellt worden. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung vom 21.7.2003, die am 22.7.2003 bei Gericht eingegangen ist. Mit Schriftsatz

vom 30.9.2003, der an diesem Tag und mithin innerhalb der bis zum 8.10.2003 verlängerten Berufungsbegründungsfrist bei Gericht eingegangen ist, hat die Klägerin ihre Berufung begründet. Darin vertritt sie weiterhin die Auffassung, sie sei Miteigentümerin der in dem Depot verwahrten Wertpapiere geworden.

Die Klägerin beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils, den Beklagten zu verurteilen, an sie 13.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 20.5.2000 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil.

II. Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Weder beruht die angegriffene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrundezulegende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf hälftige Auszahlung des aus den Verkäufen der Wertpapiere erzielten Erlöses. Ein solcher Anspruch könnte sich in erster Linie als Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung (Art. 229 § 5 EGBGB) wegen der Verletzung von Eigentumsrechten der Klägerin an den in dem Oder-Depot verwahrten Papiere ergeben. Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines solchen Anspruchs sind jedoch nicht gegeben. Danach wäre erforderlich, dass den Parteien Rechte an den Papieren gemeinschaftlich zustehen (§ 741 BGB). Dies ist nicht der Fall. Es ist nicht zu beanstanden, dass das LG Miteigentum der Klägerin an den in dem Depot verwahrten Papieren nicht hat feststellen können.

Dies gilt, obwohl die Klägerin gemeinsam mit dem Beklagten Partnerin des mit der Bank geschlossenen Verwahrungsvertrages ist. Beim Oder-Depot ist zwischen der Eigentumslage an den verwahrten Papieren und den Rechten aus dem Depotvertrag zu unterscheiden. Lediglich in Bezug auf die Rechte aus dem Depotvertrag besteht Gesamtgläubigerschaft i.S.v. § 430 BGB, nicht aber hinsichtlich der verwahrten Papiere. Maßgebend ist insoweit allein die dingliche Berechtigung. Zwar sind die Berechtigten eines Oder-Depots mittelbare Mitbesitzer, für die § 1006 Abs. 3 BGB die Vermutung nach Miteigentum aufstellt, jedoch ist diese Vermutung nur schwach ausgeprägt und kommt nicht zum Zuge, wenn sich aus dem Parteiwillen etwas anderes ergibt oder wenn sie der Sachlage nicht gerecht wird (BGH NJW 1997, 1434 f.).

Danach ergibt sich entgegen der Berufung Miteigentum der Parteien an den verwahrten Papieren nicht daraus, dass sie das Depot am 1.8.1997 gemeinsam errichtet haben. Die Errichtung eines Depots als Oder-Depot gibt in der Regel keinen Aufschluss über die Eigentumslage der verwahrten Papiere (so ausdrücklich BGH, a.a.O.).

Auch die Umstände, dass der Beklagte neben dem Depot noch zwei Privatkonten und zwei weitere Aktiendepots als alleini-

ger Berechtigter unterhält und dass die verwahrten Papiere mit Mitteln angeschafft worden sind, die einem gemeinschaftlichen Girokonto der Parteien entnommen worden sind, verhilft der Berufung nicht zum Erfolg. Maßgeblich ist, dass allein der Beklagte die jeweiligen Aufträge zum Ankauf von Papieren erteilt hat. Neu erworbene Papiere fallen regelmäßig in das Alleineigentum des Anschaffenden (BGH, a.a.O.).

Schließlich kann die Berufung nicht darauf gestützt werden, die Klägerin habe über die Versorgung der gemeinsamen Kinder sowie ihre Mitarbeit im Versicherungsbüro des Beklagten die zum Erwerb der verwahrten Papiere notwendigen Mittel miterwirtschaftet. Ungeachtet dessen könnte jeder Ehepartner, worauf schon das LG zutreffend hingewiesen hat, auch von dem gemeinsam erwirtschafteten Familieneinkommen Gegenstände zum alleinigen Eigentum erwerben. Dem stünde auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung solcher Anschaffungen nicht entgegen, da unterschiedliche Entwicklungen in den Vermögensverhältnissen von Eheleuten jedenfalls dann, wenn sie, wie es bei den Parteien der Fall gewesen ist, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt haben, bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs im Falle der Ehescheidung berücksichtigt werden können.

Die Revision war nicht zuzulassen, denn die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO).

#### — Anmerkung

Mit der vorgenannten Entscheidung beschäftigt sich das OLG Frankfurt (wie auch das OLG Bremen in seiner Entscheidung v. 12.2.2004, FamRZ 2004, 1578) mit der Frage des Ausgleichsanspruchs eines Ehegatten für den Fall der Veräußerung von Wertpapieren aus einem gemeinsamen Oder-Depot durch den anderen Ehegatten nach der Trennung und vor dem Stichtag des § 1384 BGB.

1. Für die Frage von möglichen Ausgleichsansprüchen ist zunächst die Eigentümerstellung an den Wertpapieren im fraglichen Depot entscheidend, da das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt.

Die im Alleineigentum des Ehegatten befindlichen Wertpapiere stehen diesem auch im gemeinsamen Depot alleine zu. Bei einer Verfügung durch den anderen Ehegatten hat der Berechtigte in erster Linie einen Schadenersatzanspruch nach §§ 280, 283 BGB aufgrund der Verletzung von Eigentumsrechten an den im gemeinsamen Depot verwahrten Papieren. Hinsichtlich der im Miteigentum stehenden und im gemeinsamen Depot verwahrten Papiere stehen den Inhabern gem. § 742 BGB im Zweifel die gleichen Anteile zu. Eine Teilung erfolgt gem. §§ 752, 753 BGB.

Für den Fall der Veräußerung solcher im Miteigentum stehender Papiere durch einen der beiden Ehepartner, ohne Einverständnis des anderen, besteht ein aus sachenrechtlichen Grundsätzen herzuleitender Ausgleichsanspruch im Rahmen

der §§ 731 ff. beziehungsweise ein Schadenersatzanspruch, wie bereits oben dargelegt.

2. Diese Grundsätze sind auch auf ein Oder-Depot der Eheleute anzuwenden.

Für den Fall der unberechtigten Veräußerung von Wertpapieren aus einem gemeinsamen Oder-Depot ergibt sich der Anspruch aus der Mitberechtigung an den Wertpapieren. Anders im Fall des Oder-Kontos. Hier besteht ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch bezüglich des gemeinsamen Guthabens. Die Aufbewahrung der Wertpapiere in einem (Oder-)Depot erfolgt in der Form eines mit der Bank geschlossenen Verwahrungsvertrages (§§ 2, 5 ff. Depot-Gesetz). Es ist damit zwischen der Eigentumslage an den verwahrten Papieren und den Rechten aus dem Depot-Vertrag zu unterscheiden. Der bisherige Eigentümer der verwahrten Wertpapiere bleibt auch für den Fall der Verwahrung in einem gemeinsamen Depot dinglich Berechtigter. Durch die Hinterlegung der Wertpapiere tritt keinerlei Änderung an der Eigentumslage ein.

In beiden Entscheidungen stellte sich die Frage, ob die Art der Hinterlegung möglicherweise einen Hinweis darauf geben kann, wer Eigentümer der Wertpapiere ist, sofern die Eigentümereigenschaft unter den Eheleuten streitig ist.

Da aus der Anlage eines Gemeinschaftsdepots sich aufgrund der o.g. Eigentumsanlage an den verwahrten Papieren noch kein Rückschluss auf das Miteigentum an den Wertpapieren ergibt, ist die Bestimmung des Eigentümers beim Gemeinschaftsdepot in der Regel problematisch.

Die Inhaber eines Oder-Depots sind in Bezug auf die Rechte aus dem Verwahrungsvertrag Gesamtgläubiger nach § 428 BGB. Nur in Bezug auf diese Rechte findet auch § 430 BGB Anwendung.

Maßgebend für die verwahrten Papiere ist, wie bereits oben dargelegt, die dingliche Berechtigung. Für ein Miteigentum an den im Depot befindlichen Wertpapieren spricht beim Gemeinschaftsdepot die Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BGB. Für diesen Fall stünden nach der Auslegungsregel des § 742 BGB den Inhabern des Gemeinschaftsdepots im Zweifel gleiche Anteile an den Wertpapieren zu. Nach der Entscheidung des BGH (NJW 1997, 1434; FamRZ 1997, 607) ist diese Vermutung für den Fall des Oder-Kontos jedoch lediglich schwach ausgeprägt und kommt nicht zum Zuge, wenn sich aus dem Parteiwillen etwas anderes ergibt oder wenn sie der Sachlage nicht gerecht wird. Es ist daher entscheidend, ob der Verfügende den Nachweis bringen kann, Alleininhaber der betroffenen Wertpapiere gewesen zu sein.

Das OLG Bremen lässt als Indiz die Herkunft der Mittel für die Anschaffung der Wertpapiere alleine nicht ausreichen.

Dem OLG Frankfurt reicht alleine die Auftragserteilung zum Ankauf der Papiere aus, da neu erworbene Papiere regelmäßig in das Alleineigentum des Anschaffenden fallen würden.

Auch dass die Mittel zum Erwerb der fraglichen Wertpapiere aus dem gemeinsam erwirtschafteten Familieneinkommen der Eheleute stammen, lässt nach Auffassung des OLG Frankfurt

keinen Rückschluss auf ein gemeinsames Eigentum an den Wertpapieren zu.

3. Für den Fall der alleinigen Verfügung über Wertpapiere, die sich in einem gemeinsamen Depot der Eheleute befinden, ist damit entscheidend, ob der Ehepartner, zu dessen Lasten sich die Verfügung auswirkt, nachweisen kann, dass er bereits bei Anschaffung der entsprechenden Wertpapiere mitberechtigt an diesen Papieren sein sollte. Da die Beweislast hierfür in der Regel den Geschädigten trifft und nicht den Ehepartner, der die Fakten durch Verwertung geschaffen hat, ist im Rahmen der Beratung bei Trennung der Parteien ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

*Klaus Weil*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht,  
Biedenkopf

## Auswirkungen des Todes einer Partei auf den Versorgungsausgleich

**Zu den Auswirkungen des Todes einer Partei nach Verkündung, aber vor Rechtskraft eines Scheidungsurteils.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.6.2004 – 1 UF 9/04 –

**Gründe:** I. Das AG hat durch Urt. v. 1.10.2003 die Ehe der Antragstellerin mit dem zwischenzeitlich am 11.1.2004 verstorbenen Antragsgegner geschieden und zugleich den Versorgungsausgleich durchgeführt. Das Urteil wurde dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 7.11.2003 und dem des Antragsgegners am 4.11.2003 sowie den beteiligten Rentenversicherungsträgern und der beteiligten Kirchlichen Zusatzversorgungskasse am 5.11.2003 zugestellt. Eine Zustellung an die weiter beteiligte Rheinische Zusatzversorgungskasse unterblieb zunächst.

Mit Beschl. v. 24.11.2003 berichtigte das AG sein o. g. Urteil im Tenor zu Ziffer II. wegen einer sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden offensibaren Unrichtigkeit (Schreibfehler: Splittingbetrag 397,20 EUR statt 392,20 EUR). Der Berichtigungsbeschluss wurde an den erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 12.1.2004 und des Antragsgegners am 9.1.2004 sowie an die o. g. weiteren Beteiligten am 8.1.2004 zugestellt, wobei erneut eine Zustellung an die Rheinische Zusatzversorgungskasse unterblieb.

Am 13.1.2004 legte die Antragstellerin hier Berufung ein.

Nachdem die Rheinische Zusatzversorgungskasse das AG mit Schreiben v. 11.2.2004 darauf hingewiesen hatte, dass ihr bisher kein Urteil vorliege, wurde ihr das Urt. v. 1.10.2003 und der Berichtigungsbeschluss v. 24.11.2003 formlos übersandt und ging dort am 20.2.2004 ein.

Am 16.3.2004 legte die Rheinische Zusatzversorgungskasse Beschwerde ein, die sie zugleich begründete und die dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 12.3.2004 zugestellt wurde.

Am 13.4.2004 begründete die Antragstellerin nach ihr bewilligter Fristverlängerung ihre am 13.1.2004 eingelegte Berufung.

II. Der Rechtsstreit einschließlich des Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist durch den Tod des Ehemannes am 11.1.2004 in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Dies ergibt sich aus § 619 ZPO, wonach das Verfahren über eine Ehesache in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist, wenn einer der Ehegatten stirbt, bevor das Urteil rechtskräftig ist. Dieser Fall liegt hier vor.

1. Allerdings wurde der Eintritt der Rechtskraft nicht durch die am 13.1.2004 eingelegte Berufung der Antragstellerin selbst gehindert, weil diese mangels Einhaltung der Frist des § 517 ZPO verfristet war. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist für die Antragstellerin war nämlich die am 7.11.2003 erfolgte Zustellung des angefochtenen Urteils maßgeblich und nicht die am 12.1.2004 erfolgte Zustellung des Berichtigungsbeschlusses. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat die Berichtigung eines Urteils gem. § 319 ZPO gewöhnlich keinen Einfluss auf den Beginn und Lauf von Rechtsmittelfristen und nur ausnahmsweise, wenn das Urteil insgesamt nicht klar genug war, um Grundlage für die Entschließung und das weitere prozessuale Verhalten der Parteien zu bilden, beginnt mit der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Berichtigungsbeschlusses eine neue Rechtsmittelfrist (vgl. zuletzt nur BGH, Beschl. v. 18.2.2003 – XI ZB 20/02). Ein solcher Ausnahmefall ist nicht gegeben, weil das angefochtene Urteil nur im Tenor zu Ziffer II wegen einer sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden offensibaren Unrichtigkeit (Schreibfehler) beim Splittingbetrag geringfügig korrekturbedürftig war von 392,20 EUR auf 397,20 EUR. Diese geringfügige Korrektur war ohne Einfluss auf die Entschließung und das weitere prozessuale Verhalten der Antragstellerin, die sich offensichtlich erst durch den Tod des Antragsgegners am 11.1.2004 für ein Rechtsmittel entschloss, um in den Genuss einer Witwenrente zu gelangen, wie ihre telefonische Nachfrage beim AG v. 13.1.2004 zeigt.

2. Das (Verbund-)Urt. v. 1.10.2003 konnte vor dem Tod des Antragsgegners am 11.1.2004 deshalb nicht in Rechtskraft erwachsen, weil die Rheinische Zusatzversorgungskasse als Träger der Versorgungslast nach § 53b Abs. 2 S. 1 FG am Verfahren beteiligt und ihr das ergangene Urteil zuzustellen war. Da das Urt. v. 1.10.2003 bis zum Tod des Ehemannes gegenüber der beteiligten Rheinischen Zusatzversorgungskasse, für die mangels Zustellung noch keine Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wurde, nicht rechtskräftig geworden war, bestand in diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, dass sie – wie später auch geschehen – eine Beschwerde einlegte, der sich jede der Parteien mit dem Ziel des Angriffs auf den Scheidungsausspruch anschließen konnte. Solange diese Möglichkeit bestand, konnte nicht nur die Entscheidung über den Versorgungsausgleich, sondern auch der Scheidungsausspruch nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. BGH FamRZ 1981, 245 f. sowie BGH FamRZ 1980, 233).